

**Wahlordnung des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

Fassung vom 03.11.2018

Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz (die Satzung) des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere die §§ 15 und 39.

Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Geltungsbereich (s.§18 GG)

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung

- a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)
- b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)
- c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)
- d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)
- e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)
- f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)

(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Das Präsidium (s.§§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.
- (3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem Grundgesetz des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch Amtliche Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.

- (2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.
- (3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG).
- (4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.

§ 4 Organisation der Wahl

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten.
- (2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts, des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.
- (3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.
- (4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Stimmberechtigung

- (1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) zu beachten.
- (2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme (§17(5) GG).

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Rudertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt.
- (2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und

nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).

- (3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.
- (4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.
- (5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.
- (6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (7) Abgegebene gültige Stimmen sind:
 - a) die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten,
 - b) die Ablehnung der Kandidaten sowie
 - c) Enthaltungen.
- (8) Als Stimmenthaltung werden solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.
- (9) Ein Wahlzettel ist ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:
 - a) nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde;
 - b) Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden;
 - c) er Zusätze irgendwelcher Art enthält;
 - d) nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.
- (2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablauf. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen.
- (3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.
- (5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG zu beachten sind:
 - a) Vorsitzender (Einzelwahl)
 - b) Stellvertretender Vorsitzender Finanzen (Einzelwahl)
 - c) Weiterer stellvertretender Vorsitzender (Einzelwahl)

- d) Vorsitzende der ständigen Fachressorts (Einzelwahl)
 - e) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)
 - f) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)
 - g) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)
 - h) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)
 - i) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)
 - j) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)
 - k) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)
 - l) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).
- (6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.
- (7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.
- (8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.
- (10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.
- (11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht.
- (12) Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.

Diese Wahlordnung wurde vom Rudertag am 03. November 2018 beschlossen.